

R E G L E M E N T

STÜTZPUNKT-FEUERWEHR MUTTENZ

vom 17. Dezember 2002

(Fassung: 8. Dezember 2009)

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Aufgaben, Dienstpflicht, Ersatzabgabe	Seite
§ 1	Aufgabe	4
§ 2	Dienstpflicht 2)	4
§ 3	Rekrutierung 2)	5
§ 4	Befreiung von der persönlichen Dienstleistung	5
§ 5	Ersatzabgabe 1)	5
§ 6	Befreiung von der Ersatzabgabe 1)	6
B.	Leitung	
§ 7	Obliegenheiten des Gemeinderates 2)	6
§ 8	Obliegenheiten der Sicherheits- und Umweltkommission	7
§ 9	Obliegenheiten des Feuerwehrkommandos 2)	7
C.	Bestand und Organisation	
§ 10	Bestand 2)	8
§ 11	Organisation	8
D.	Funktionen des Kaders	
§ 12	Kommandant	8
§ 13	Kommandant-Stellvertreter	9
§ 14	Weitere Offiziere	9
§ 15	Feldweibel / Adjutant	9
§ 16	Fourier	9
§ 17	Übrige Funktionen	9
§ 18	Wahlvoraussetzungen für Kaderleute	10
§ 19	Besondere Pflicht der Kaderleute 2)	10
E.	Pflichten und Ausbildung	
§ 20	Pflichten	10
§ 21	Ausbildung 2)	10
§ 22	Aufgebot zu den Übungen	11
§ 23	Entschuldigungen 2)	11
§ 24	<i>entfällt</i> 2)	11

F. Bekleidung und Ausrüstung

§ 25	Persönliche Ausrüstung	11
§ 26	Gradabzeichen	12

G. Alarmierung und Einsatz

§ 27	Alarmierung	12
§ 28	Ausrücken, Requisition, Hilfeleistung durch Dritte	12
§ 29	Schadenplatzkommando	12
§ 30	Schadenplatz und Brandwache	13
§ 31	Einsatzkosten 2)	13

H. Einsatzpläne, Schlüsselhülsen

§ 32	Objekte und Einsatzpläne 2)	14
------	-----------------------------	----

I. Vergütung, Versicherung

§ 33	Entschädigungen 2)	14
§ 34	Versicherung 2)	15
§ 34a	Schadenregelung 2)	15

K. Schlussbestimmungen

§ 35	Strafen 2)	16
§ 36	Weitere Straffälle	16
§ 37	Rekursinstanzen, Rechtsmittel	16
§ 37a	Übergangsbestimmungen 2)	16
§ 38	Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten	17

Vorbemerkung

Alle im Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde von MuttENZ, gestützt auf § 22 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1981 über den Feuerschutz und auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Aufgabe, Dienstpflicht, Ersatzabgabe

§ 1 AUFGABE

- ¹ Die Feuerwehr hat die Aufgabe, das bei Bränden, Sturm, Wassernot, Erdbeben und Unglücksfällen bedrohte Leben und Eigentum zu retten und zu schützen. Sie ist auch zur Hilfe bei Ölunfällen verpflichtet.
- ² Sie kann durch den Gemeindepräsidenten oder den Departementschef auch zur Abwendung drohender Gefahren herangezogen werden.
- ³ Freiwillige Einsätze sind mit Bewilligung des Kommandanten möglich.
- ⁴ Die Feuerwehr führt die Feuerschau gemäss den Weisungen des Gemeinderates durch.

§ 2 DIENSTPFLICHT

- ¹ Dienstpflichtig in der Feuerwehr sind alle Einwohner vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 23. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 45. Altersjahr vollenden. 2)
- ² Die Dienstpflicht wird erfüllt durch:
 - a. Persönliche Dienstleistung;
 - b. Dienstleistung in einer anderen anerkannten Feuerwehr;
 - c. Bezahlung der Ersatzabgabe.
- ³ Im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando können Dienstleistende über die Altersgrenze hinaus bei der Feuerwehr verbleiben.
- ⁴ Gesuche um Dispensation oder vorzeitige Entlassung vom Feuerwehrdienst sind dem Feuerwehrkommando mit einer schriftlichen Begründung einzureichen.

§ 3 REKRUTIERUNG

- 1 Alljährlich findet die Rekrutierung statt, zu welcher die Angehörigen des im kommenden Jahr neu dienstpflichtigen Jahrgangs sowie weitere Personen aufgeboden werden können. 2)
- 2 Das Feuerwehrkommando teilt Feuerwehrdienstpflichtige, unter Berücksichtigung des Bedarfes und der Eignung, zur aktiven Dienstleistung bei der Feuerwehr oder zu den Ersatzpflichtigen ein.
- 3 Das Feuerwehrkommando kann geeignete Dienstpflichtige zur persönlichen Dienstleistung verpflichten.
- 4 Dienstpflichtige können vom Feuerwehrkommando zu den Ersatzpflichtigen eingeteilt werden, sofern sich genügend Freiwillige zum Dienst melden. 2)
- 5 Zuziehende im dienstpflichtigen Alter können sich bei der nächsten Rekrutierung zur Dienstleistung anmelden. Wer bis zum Zuzug schon Feuerwehrdienst geleistet hat, kann sofort aufgenommen werden. Ein Anspruch auf Beibehaltung des bisherigen Grades besteht nicht.

§ 4 BEFREIUNG VON DER PERSÖNLICHEN DIENSTLEISTUNG

Von der persönlichen Dienstleistung sind befreit:

- a. Die Mitglieder des Gemeinderates;
- b. der Gemeindeverwalter;
- c. der Bauverwalter;
- d. die Ortsgeistlichen;
- e. die Angehörigen einer Kantons- oder Gemeindepolizei;
- f. der Brunnenmeister;
- g. Personen, die allein oder hauptverantwortlich vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt;
- h. allfällig vom Gemeinderat auf Antrag der Sicherheits- und Umweltkommission bezeichnete Personen.

§ 5 ERSATZABGABE

- 1 Feuerwehrdienstpflichtige, die keinen persönlichen Feuerwehrdienst leisten, haben eine Ersatzabgabe zu entrichten.
- 2 Die Ersatzabgabe hat auch zu bezahlen, wer die notwendige Anzahl Pflichtstunden nicht geleistet hat.

- ³ Die Ersatzabgabe wird auf dem, vom steuerpflichtigen Einkommen oder - bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten resp. Partnern, welche in einer ungetrennten, eingetragenen Partnerschaft leben - vom steuerpflichtigen Familieneinkommen errechneten Staatssteuerbetrag erhoben. Ansatz sowie Mindest- und Höchstbetrag werden jährlich mit dem Voranschlag durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Steuerreglements sinngemäss anzuwenden. ¹⁾
- ⁴ Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins sind gleich wie bei der Gemeindesteuer.
- ⁵ Der Ertrag der Ersatzabgabe fällt in die Einwohnerkasse.
- ⁶ Von den Ersatzpflichtigen, die aus einer Gemeinde des Kantons zuziehen, wird die Ersatzabgabe für das ganze Jahr erhoben, von den übrigen Zuziehenden für die Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinde.
- ⁷ Von den Ersatzpflichtigen, die in eine Gemeinde des Kantons wegziehen, wird die Ersatzabgabe nicht erhoben, von den übrigen Wegziehenden für die Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinde.

§ 6 BEFREIUNG VON DER ERSATZABGABE

- ¹ Von der Ersatzabgabe sind befreit:
- a. Personen, die gemäss § 4 Buchstaben a - h von der persönlichen Dienstleistung befreit sind;
 - b. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben.
 - c. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in einer ungetrennten, eingetragenen Partnerschaft leben. ¹⁾
- ² Von der Ersatzabgabe befreit sind geistig und körperlich Behinderte, welche keinen persönlichen Dienst leisten und für ihren Unterhalt nicht selbst aufkommen können.
- ³ Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien.
- ⁴ Unterliegt nur ein Ehegatte der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

B. Leitung

§ 7 OBLIEGENHEITEN DES GEMEINDERATES

- ¹ Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

- ² Die Aufgaben des Gemeinderates sind:
- a. Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreters sowie der Offiziere, des Feldweibels und des Fouriers auf Vorschlag der Sicherheits- und Umweltkommission;
 - b. Entgegennahme des jährlichen Budgets der Feuerwehr zur Vorlage an die Gemeindeversammlung;
 - c. Entgegennahme der Rapporte des Kommandanten und Ahndung von Straffällen;
 - d. Genehmigung der Reglemente der Betriebsfeuerwehren;
 - e. Erlass einer Verordnung zu diesem Reglement. 2)

§ 8 OBLIEGENHEITEN DER SICHERHEITS- UND UMWELTKOMMISSION

Im Bereich der Feuerwehr übernimmt die Sicherheits- und Umweltkommission folgende Aufgaben:

- ¹ Finanzielles
Sie prüft die Voranschläge sowie die Nachtragskredite und nimmt zu Handen des Gemeinderates Stellung zur Jahresrechnung.
- ² Anträge an den Gemeinderat in den Bereichen
 - Wahlvorschläge des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter, der Offiziere, des Feldweibels, des Fouriers
 - Bussen
 - Befreiung vom Dienst.
- ³ Festlegung der Feuerwehrorganisation.
- ⁴ Genehmigung der Pflichtenhefte der Kaderfunktionen.
- ⁵ Festlegung der Pflichtstunden für Angehörige der Feuerwehr (AdF).

§ 9 OBLIEGENHEITEN DES FEUERWEHRKOMMANDOS

- ¹ Das Feuerwehrkommando besteht aus den Offizieren, den höheren Unteroffizieren und einem Mannschaftsvertreter.
- ² Aufgaben des Feuerwehrkommandos sind:
 - a. Erstellung von Anträgen an die Sicherheits- und Umweltkommission für Geschäfte gemäss § 8 Absatz 2 und 5; 2)
 - b. Rekrutierung und Einteilung von Dienstpflichtigen sowie Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung;
 - c. Wahl der Wachtmeister, Korporale und Gefreiten;
 - d. Aufstellung des jährlichen Übungsplanes;

- e. Beantragung von Bussen gemäss § 24;
- f. Beschlussfassung über die von den Angehörigen der Feuerwehr zu absolvierenden Kurse;
- g. Aufstellen des jährlichen Voranschlages (Budget) für die Feuerwehr zu Händen des Gemeinderates;
- h. Beschaffung von Ausrüstungen und Geräten sowie Einkauf von Dienstleistungen im Rahmen des bewilligten Budgets.

C. Bestand und Organisation

§ 10 BESTAND

- ¹ Die Feuerwehr besteht aus dem Kader und der Mannschaft und hat einen Bestand gemäss Organigramm.
- ² Das Kader besteht aus:
 - a. 1 Major als Kommandant
 - b. 2 Hauptleuten
 - c. 3 - 8 Leutnants / Oberleutnants 2)
 - d. 1 - 2 Feldweibeln / Adjutanten 2)
 - e. 1 - 2 Fourieren 2)
 - f. 20 - 30 Unteroffizieren (Wachtmeistern und Korporälen)

§ 11 ORGANISATION

Die Organisation der Feuerwehr ist im Organigramm festgelegt.

D. Funktionen des Kadern

§ 12 KOMMANDANT

- ¹ Der Kommandant im Grade eines Majors hat die Gesamtverantwortung für die Feuerwehr.
- ² Beim Einsatz der Feuerwehr bei ausserordentlichen Ereignissen trifft er nach Möglichkeit die Anordnungen in Absprache mit einem zuständigen Mitglied des Gemeinderates oder dem Gemeindeführungsstab.
- ³ Er sorgt nach den Einsätzen für die Rapporte an den Gemeinderat.
- ⁴ Die übrigen Obliegenheiten des Kommandanten sind im Pflichtenheft festgelegt.

§ 13 KOMMANDANT-STELLVERTRETER

- ¹ Ein Offizier wird auf Vorschlag der Sicherheits- und Umweltkommission durch den Gemeinderat zum Kommandantstellvertreter im Range eines Hauptmannes ernannt. Er übernimmt bei Abwesenheit des Kommandanten dessen Obliegenheiten. Die weiteren Aufgaben sind im Pflichtenheft festgelegt.
- ² Der zweite Stellvertreter im Range eines Hauptmannes ist für die Einsatzpläne zuständig. Die weiteren Aufgaben sind im Pflichtenheft festgelegt.

§ 14 WEITERE OFFIZIERE

- ¹ Die weiteren Offiziere werden für die Ausbildung und für Spezialaufgaben eingesetzt. Ihre Aufgaben sind im Pflichtenheft festgelegt.
- ² Sie bekleiden den Rang eines Leutnants und können nach 5 Jahren durch das Feuerwehrkommando zum Oberleutnant befördert werden.

§ 15 FELDWEIBEL / ADJUTANT

- ¹ Der Feldweibel leitet den Inneren Dienst. Er ist für das Material, die Bekleidung und die Ausrüstung der Mannschaft verantwortlich. Die weiteren Aufgaben sind im Pflichtenheft festgelegt.
- ² Dem Feldweibel wird ein Stellvertreter beigegeben.
- ³ Nach Absolvierung des kantonalen Offizierskurses und nach fünf Jahren kann er durch das Feuerkommando zum Adjutanten befördert werden.

§ 16 FOURIER

- ¹ Der Fourier führt die Korpskontrolle der Kompanie und besorgt das Rechnungswesen. Die weiteren Aufgaben sind im Pflichtenheft festgelegt.
- ² Dem Fourier wird ein Stellvertreter beigegeben.

§ 17 ÜBRIGE FUNKTIONEN

- ¹ Die Aufgaben der Dienstchefs im Grade von Wachtmeistern sind in den entsprechenden Pflichtenheften festgelegt.
- ² Die Unteroffiziere mit dem Grad von Wachtmeistern und Korporälen werden als Gruppenführer und für andere Aufgaben eingesetzt.
- ³ Qualifizierte Feuerwehrleute erhalten den Grad von Gefreiten.

§ 18 WAHLVORAUSSETZUNGEN FÜR KADERLEUTE

- ¹ Voraussetzung für die Wahl in das Kader (§ 10 Absatz 2) ist der Besuch der entsprechenden Kurse bzw. das Fähigkeitszeugnis des kantonalen Feuerwehrinspektorates.
- ² Wer ein Fähigkeitszeugnis für eine Kaderfunktion besitzt, hat kein Anrecht auf Beförderung. Die Ernennung durch den Gemeinderat (§ 7) bzw. das Feuerwehrkommando (§ 9) bleibt vorbehalten.

§ 19 BESONDERE PFLICHT DER KADERLEUTE

- ¹ Angehörige des oberen Kadern haben die zuletzt übernommene Funktion während mindestens fünf Jahren auszuüben.
- ² Angehörige des oberen Kadern haben, sobald sie wissen, dass sie ihr Amt niederlegen wollen, schriftlich über ihren Rücktritt zu informieren. 2)

E. Pflichten und Ausbildung

§ 20 PFLICHTEN

- ¹ Alle Angehörige der Feuerwehr sind zur Ausführung der erhaltenen Aufträge und Instruktionen sowie zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten und Dritten verpflichtet.
- ² Die Vorgesetzten haben die Unterstellten korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.

§ 21 AUSBILDUNG

- ¹ Angehörige der Feuerwehr sind in Kursen und Übungen auszubilden.
- ² Für die Mannschaft beträgt die Ausbildungszeit jährlich mindestens 24 Stunden, welche normalerweise auf sechs Übungen aufgeteilt werden. Ausserdem soll jährlich eine Alarmübung stattfinden. 2)
- ³ Für die Angehörigen des Kadern beträgt die zusätzliche Ausbildungszeit jährlich mindestens 15 Stunden. Die Gefreiten können zu diesen Übungen eingeladen werden.
- ⁴ Für die Spezialtrupps und für die Neurekrutierten werden zusätzlich besondere Übungen durchgeführt. Diese werden nicht als Pflichtstunden angerechnet.
- ⁵ Die effektive Anzahl der Pflichtstunden wird jährlich von der Sicherheits- und Umweltkommission auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt. 2)

§ 22 AUFGEBOT ZU DEN ÜBUNGEN

- 1 Als Aufgebot zu den Übungen gilt der Übungsplan, welcher allen Angehörigen der Feuerwehr zu Jahresbeginn zugestellt und an den Publikationsstellen der Gemeinde angeschlagen wird.
- 2 Allfällige Änderungen werden durch persönliches Aufgebot bekannt gegeben.
- 3 Zu den Übungen der Spezialtrupps und der Neurekrutierten wird persönlich aufgeboden.

§ 23 ENTSCULDIGUNGEN

- 1 Entschuldigungen sind vor dem Dienst dem Kommandanten schriftlich und begründet einzureichen. Unterlagen, welche die Verhinderung belegen, sind beizubringen.
2)
- 2 Als Verhinderungsgründe gelten beispielsweise Krankheit und Unfall (Arztzeugnis auf Verlangen), berufliche Verpflichtung, Militärdienst, Todesfall in der Familie usw.
2)
- 3 Über das Genügen von Entschuldigungen entscheidet der Kommandant. 2)

§ 24 BUSSEN

- 1 *entfällt 2)*
- 2 Ebenfalls mit einer Busse können diejenigen Feuerwehrpflichtigen belegt werden, die dem Aufgebot zur Rekrutierung (gemäss § 3 Absatz 1) unentschuldigt nicht Folge leisten.
- 3 Zuständig für die Bussenverfügung und den Ansatz ist der Gemeinderat, welcher auch über das Genügen von Entschuldigungen entscheidet.

F. Bekleidung und Ausrüstung

§ 25 PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG

- 1 Alle Angehörigen der Feuerwehr werden auf Kosten der Gemeinde eingekleidet und ausgerüstet.
- 2 Sie sind zum sorgfältigen Unterhalt der gefassten Kleidung und Ausrüstung verpflichtet und haften für Beschädigungen, die auf ihr eigenes Verschulden zurückzuführen sind.

- ³ Bei Austritt aus der Feuerwehr (Wegzug aus der Gemeinde, Altersgrenze, Befreiung von der persönlichen Dienstleistung usw.) sind Bekleidung und Ausrüstung in gutem Zustand zurückzugeben.
- ⁴ Für Effekten, Geräte und Werkzeuge, die durch Nachlässigkeit verloren gehen, fahrlässig oder böswillig beschädigt werden, haftet der Fehlbare.

§ 26 GRADABZEICHEN

Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind denjenigen der Armee angeglichen.

G. Alarmierung und Einsatz

§ 27 ALARMIERUNG

- ¹ Bei Ereignissen in der Gemeinde, welche den Einsatz der gesamten Feuerwehr erfordern, wird die Mannschaft mit Telepager oder anderen geeigneten Mitteln alarmiert.
- ² Wird in Schadenfällen ausserhalb der Gemeinde der Einsatz der Feuerwehr angefordert (Stützpunkteinsatz), so entscheidet der Kommandant oder der Ranghöchste der anwesenden Kaderleute über die notwendigen Mittel.
- ³ Handelt es sich um ein Katastrophenereignis, so werden die benötigten Hilfskräfte der Einsatzleitung des kantonalen Krisenstabes (KKS) unterstellt.
- ⁴ Bei Aufgebot der gesamten Feuerwehr ist der Gemeinderat zu informieren.

§ 28 AUSRÜCKEN, REQUISITION, HILFELEISTUNG DURCH DRITTE

- ¹ Jeder Angehörige der Feuerwehr hat gemäss besonderen Instruktionen des Kommandos möglichst rasch und vollständig ausgerüstet auszurücken.
- ² Fahrzeugbesitzer sind verpflichtet, ihre Wagen und Fahrzeuge und die damit vertrauten Personen mit Fahrbewilligung dem Feuerwehrkommando zur Verfügung zu stellen. Entschädigungsansprüche werden analog § 73 des Gemeindegesetzes geregelt.
- ³ In Notfällen sind alle zur Hilfeleistung im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, soweit es ihre Kräfte erlauben und sie darum ersucht werden.

§ 29 SCHADENPLATZKOMMANDO

- ¹ Auf dem Schadenplatz führt in der Regel der ranghöchste Anwesende der Feuerwehr den Einsatz.

- 2 Er ordnet alles an, was zur Rettung von Menschen, Tieren, Fahrhabe und Gebäulichkeiten geboten erscheint.
- 3 Im Bedarfsfall hat er das Recht, zusätzliche Mittel anzufordern.
- 4 Die Weisungen des Feuerwehrinspektors und des Oberinstructors sind zu befolgen.

§ 30 SCHADENPLATZ UND BRANDWACHE

- 1 Auf dem Schadenplatz müssen Ruhe und Ordnung herrschen. Ausser den arbeitenden Ereignisdiensten und den Untersuchungsbeamten darf niemand das abgesperrte Areal betreten.
- 2 Wer den Anordnungen der Feuerwehr nicht Folge leistet, wird gemäss § 24 des Gesetzes vom 12. Januar 1981 über den Feuerschutz bestraft.
- 3 Nach Beendigung der Löscharbeiten kann der Einsatzleiter zur Vorsorge gegen allfälligen Wiederausbruch des Feuers sowie für Räumungsarbeiten Feuerwehrleute auf dem Schadenplatz zurückbehalten.

§ 31 EINSATZKOSTEN

- 1 Die Einsatzkosten der Feuerwehr für Hilfeleistungen fallen zu Lasten der Gemeinde. Vorbehalten bleiben Absatz 2 und 3. 2)
- 2 Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung können die Einsatzkosten vom Verantwortlichen zurückgefordert werden.
- 3 Für die Kosten folgender Einsätze wird zu Lasten des Verursachers die Rückerstattung der Einsatzkosten verfügt:
 - a. Öl- und Chemiewehreinsätze;
 - b. Strahlenschutzeinsätze;
 - c. Autobrände im Freien;
 - d. Leitungsbrüche im Gebäudeinnern;
 - e. vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen;
 - f. Verkehrsdienst bei Grossanlässen;
 - g. bei freiwilligen Einsätzen;
 - h. bei Fehl- oder Täuschungsalarmen;
 - i. Wespen-, Bienen- oder Hornissennest;
 - j. Verkehrsunfall;
 - k. Rettung von Tieren.
- 4 Zuständig für die Anordnung der Verfügung ist der Gemeindeverwalter oder in seinem Auftrag der Leiter der Abteilung Sicherheit.
- 5 In Ausnahmefällen kann von der Anordnung einer Verfügung abgesehen werden. 2)

- ⁶ Die Höhe der Ansätze für die Rückerstattung der Einsatzkosten richtet sich nach den Vollkosten oder Einsatzpauschalen und wird vom Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt. 2)

H. Einsatzpläne, Schlüsselhülsen

§ 32 OBJEKTE UND EINSATZPLÄNE 2)

- ¹ Für folgende Objekte, welche nicht bereits der Störfallverordnung unterliegen, hat der Eigentümer Einsatzpläne nach kantonaler Vorgabe zu erstellen oder erstellen zu lassen:
- a. Objekte mit besonderen Gefahren gemäss der Verordnung zu diesem Reglement; 2)
 - b. *entfällt* 2)
 - c. *entfällt* 2)
 - d. *entfällt* 2)
 - e. Öffentliche Bauten der Einwohnergemeinde Muttenz.
- ² Der Eigentümer ist verpflichtet, bei massgebenden Veränderungen (Änderungen an der Schliessanlage, Mutationen bei den zuständigen Personen, baulichen Veränderungen usw.) dem Feuerwehrkommando Meldung zu erstatten resp. die angepassten Einsatzpläne dem Feuerwehrkommando umgehend zuzustellen. 2)
- ^{2bis} Der für die Feuerwehr entstehende Aufwand (Nachführen der Einsatzpläne und der Objektdaten, Augenscheine usw.) in Zusammenhang mit Absatz 2 wird dem Eigentümer in Rechnung gestellt. Details werden in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt. 2)
- ³ Für alle Objekte, für welche Einsatzpläne erstellt werden müssen, hat der Eigentümer zu seinen Lasten eine Schlüsselhülse zu setzen oder setzen zu lassen und der Feuerwehr einen aktuellen Generalpass abzugeben.
- ⁴ Wenn der Eigentümer seinen Pflichten nach Absätzen 1 bis 3 nicht nachkommt, kann der Gemeinderat neben der Bestrafung gemäss § 35 dieses Reglements nach Ansetzung einer angemessenen Frist die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Feuerwehr oder Dritte verfügen. 2)

I. Vergütung, Versicherung

§ 33 ENTSCHÄDIGUNGEN 2)

- ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr werden für folgende Tätigkeiten entschädigt: 2)
- a. Persönliche Dienstleistungen wie Übungen und Einsätze; 2)

- b. Teilnahme an kantonalen Kursen; 2)
 - c. Arbeitsstunden in ihrer Funktion im Auftrag des Kommandos. 2)
- 2 Die Offiziere und höheren Unteroffiziere erhalten ein jährliches Fixum als Funktions- und Verantwortungsträger. 2)
- 3 Die Ansätze der Entschädigungen für die Angehörigen der Feuerwehr legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest. 2)

§ 34 VERSICHERUNG

- 1 Alle Angehörigen der Feuerwehr sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Krankheit und Unfall zu versichern, die Angehörigen des Kaders auch gegen Haftpflicht.
- 2 Verletzungen und Krankheiten im persönlichen Dienst sind dem Kommandanten sofort, spätestens innert fünf Tagen ab Ereignis zu melden.
- 3 Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Verletzungen und Krankheiten sind dem Kommandanten unverzüglich zu melden.
- 4 Für Personen, welche im Sinne dieses Paragraphen Anspruch auf Versicherungsleistungen haben, deckt die Gemeinde allfällige Differenzen zum Erwerbsausfall, sofern nicht eine private Versicherung oder die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes dafür aufkommt. 2)
- 5 Der Gemeinderat kann Leistungen nach Absatz 4 kürzen oder ganz streichen, wenn eine Prüfung des Sachverhalts ergibt, dass die gesundheitliche Schädigung auf grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zurückzuführen ist. 2)

§ 34a Schadenregelung 2)

- 1 Für Schäden an privaten Fahrzeugen von Feuerwehrleuten, welche auf dem Weg zu Einsätzen oder bei deren Benutzung auf Anordnung des Einsatz- oder Übungsleiters bei Einsätzen oder Übungen entstehen, gilt die Regelung gemäss den entsprechenden Bestimmungen in der Gemeinde-Haftpflichtversicherung. Die Höhe der Entschädigung und des Selbstbehalts legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest. 2)
- 2 Eignet sich bei der Verwendung eines privaten Fahrzeugs von Feuerwehrleuten, welche auf dem Weg zu Einsätzen oder bei deren Benutzung auf Anordnung des Einsatz- oder Übungsleiters bei Einsätzen oder Übungen entstehen, ein Unfall mit Drittschaden, so wird dem betroffenen Fahrzeughalter der Bonusverlust sowie der belastete Selbstbehalt aus der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung entschädigt. 2)
- 3 Sind Schäden nach Absatz 1 oder Unfälle nach Absatz 2 auf eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90/2 SVG), auf grobfahrlässige oder vorsätzliche Handlung zurückzuführen, wird keinerlei Rückerstattungen gewährt. 2)

K. Schlussbestimmungen

§ 35 STRAFEN

- ¹ Der Gemeinderat kann auf Antrag des Feuerwehrkommandos oder der Sicherheits- und Umweltkommission für die Übertretung der Bestimmungen dieses Reglements folgende Strafen beschliessen:
 - a. Verweis;
 - b. Busse bis CHF 5000.--; ²⁾
 - c. Degradierung;
 - d. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung in die Ersatzpflicht.
- ² Die in Absatz 1 Buchstaben b - d genannten Strafen können miteinander verbunden werden.
- ³ Die Bussgelder fliessen in die Einwohnerkasse.

§ 36 WEITERE STRAFFÄLLE

- ¹ Wer der Feuerwehr bei Schadenfällen und angekündigten Übungen den Zutritt zu Liegenschaften verweigert, wird mit Busse bestraft.
- ² Wer sich weigert, brandverdächtige Objekte untersuchen zu lassen, wird mit Busse bestraft.
- ³ Wer die Feuerwehr mut- oder böswillig alarmiert, wird gemäss § 47 des Einführungsgesetzes vom 30. Oktober 1941 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch bestraft und zur Übernahme der verursachten Kosten verpflichtet.

§ 37 REKURSINSTANZEN, RECHTSMITTEL

- ¹ Gegen Verfügungen über die Rückerstattung der Einsatzkosten kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates oder des hierfür bestimmten Ausschusses kann der oder die Betroffenen innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären. Dieses entscheidet endgültig.
- ³ Gegen die übrigen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 37a ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN ²⁾

- ¹ § 2 Absatz 1 dieses Reglements wird nicht angewandt auf Einwohner mit dem Jahrgang 1968 und älter. ²⁾

- ² Dienstpflichtige nach § 2 Absatz 1 dieses Reglements mit den Jahrgängen 1969 bis 1978 werden auf Gesuch hin mit der Vollendung des 42. Altersjahrs von der Ersatzabgabe befreit. Das Gesuch ist an die Gemeindeverwaltung, Ressort Steuern, zu richten. 2)

§ 38 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS, INKRAFTTRETEN

- ¹ Das Feuerwehrreglement vom 26. Oktober 1989 wird aufgehoben.
- ² Das Feuerwehrreglement wurde durch die Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 2002 beschlossen.
- ³ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2003 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung durch die der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.

MuttENZ, 17. Dezember 2002

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Urs Girod

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft am 14.3.2003.

- 1) *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 15.10.2007, in Kraft ab 1.1.2007. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft am 6.12.2007.*
- 2) *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 8.12.2009, in Kraft ab 1.1.2010. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft am 18.5.2010.*